

10. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 24. Jänner 2017**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Nikolaus Moll, Irene Steiner, Theresia Venier, Udo Steidle, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: Heidrun Wieser

Ersatzmitglied: Nancy Duran

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 9. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 20.12.2016
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Budget 2017
4. Änderung der Müllabfuhrordnung und der Abfallgebührenverordnung
5. Änderung der Friedhofsgebührenverordnung
6. Änderung Kindergartenbeiträge
7. Angebot Ampelanlage Bahnunterführung
8. Verordnung über Festsetzung der Waldumlage 2017
9. Ansuchen des SGS Inzing-Hatting-Polling vom 21.12.2016 um anteilmäßige Übernahme der Mietkosten für das Verwaltungsbüro
10. Betriebsansiedlung „Personal-Shop“: Bericht über Besprechung vom 17.01.2017 in Pfaffenhofen hinsichtlich Verkehrssituation
11. Jahresabschluss über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds
12. Anstellung einer Stützkraft im Kindergarten (geschlossener TO-Punkt)
13. Personalangelegenheiten (geschlossener TO-Punkt)
14. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

16. Antrag der NMS betr. Standortschikurs
17. Verordnung Ganztagesesschule

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Tagesordnungspunkte 12, 13 und 14 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 9. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 20.12.2017
----	---

Die 9. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 20.12.2016 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Keine Wortmeldungen!

3.	Budget 2017
----	-------------

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass das vorliegende Budget 2017 im erweiterten Gemeindevorstand bereits besprochen und zudem auch den Fraktionen zur Begutachtung übermittelt wurde. Nach der Klarstellung, dass die heute anstehenden Gebührenerhöhungen in diesem Budget aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt sind, übergibt der Bürgermeister dem GR Nikolaus Moll (Mitglied des Überprüfungsausschusses) das Wort; dieser erläutert gleich anschließend ausführlich und sehr übersichtlich den Budgetentwurf 2017 samt finanzieller Entwicklung der letzten Jahre.

Beschlussfassungen:

Der unten stehende Voranschlagsentwurf 2017 weist einen **Abgang von € 44.500,00** auf und ist vom 09.01.2017 bis einschließlich 23.01.2017 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
<i>ORDENTLICHER HAUSHALT</i>	€ 2.341.600,00	€ 2.386.100,00
<i>AUSSERORDENTL. HAUSHALT</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>SUMME VORANSCHLAG</i>	€ 2.341.600,00	€ 2.386.100,00

ORDENTLICHER HAUSHALT

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	€ 9.400,00	€ 289.900,00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 2.200,00	€ 79.300,00

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	€ 317.700,00	€ 763.400,00
Kunst, Kultur und Kultus	€ 700,00	€ 48.100,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	€ 35.900,00	€ 279.300,00
Gesundheit	€ 200,00	€ 232.000,00
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	€ 100,00	€ 95.000,00
Wirtschaftsförderung	€ 0,00	€ 2.800,00
Dienstleistungen	€ 337.700,00	€ 481.200,00
Finanzwirtschaft	€ 1.637.700,00	€ 115.100,00
Rechnungsabgang Vorjahr	€ 0,00	€ 0,00
Summe	€ 2.341.600,00	€ 2.386.100,00

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Den Haushaltsplan nach dem vom Bürgermeister Dietmar Schöpf vorgelegten Entwurf festzusetzen.
2. Die festzusetzenden Steuern bis auf Weiteres mit folgenden Hundertsätzen festzusetzen.
3. Die folgenden sonstigen Gemeindeabgaben bis auf Weiteres einzuheben.

Hebesätze der bis auf Weiteres festgesetzten Steuern (inkl. MwSt.):

G r u n d s t e u e r A	500 v.H. des Messbetrages
G r u n d s t e u e r B	500 v.H. des Messbetrages
K o m m u n a l s t e u e r	3 % der Bemessungsgrundlage (lt. Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 1993 und des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993)

Sätze der sonstigen in der Gemeinde bis auf Weiteres erhobenen Abgaben (inkl. MwSt.):

- Steuern, Gebühren, Beiträge -

Steuern:

H u n d e s t e u e r	€ 60,00 pro Jahr (Satzung idgF)
V e r w a l t u n g s a b g a b e n	LGBI. Nr. 31/2007 idgF

Gebühren u. Beiträge (inkl. MwSt.):

W a s s e r a n s c h l u s s g e b ü h r	€ 3,58 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
--	--

Wasseranschlussgebühr (befestigte Schwimmbecken)	€ 2,87 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Wasserbenutzungsgebühr	€ 0,48 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Kanalanschlussgebühr	€ 5,51 pro m ³ Baumasse gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,25 pro m ³ Wasserverbrauch gem. Satzung (gültig ab 1.1.2017)
Erschließungsbeitrag	€ 8,85 pro m ³ Baumasse (x 70 %) € 8,85 pro m ² Bauplatz (x 150 %) gem. LGBI. Nr. 58/2011
Jahresmiete Wasserzähler	€ 6,80 für Wasserzähler 3-5 m ³ € 11,20 für Wasserzähler 7 m ³ € 16,00 für Wasserzähler 20 m ³ € 28,00 für Großbereichszähler

Müllgebühren

Müllgrundgebühr

- a) Müllgrundgebühr für den Haushalt pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 39,80

jede weitere Person: € 6,50

- b) Müllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 69,90

Restmüll

Entleerungsgebühr pro Behälter:	120-Liter-Behälter	€ 3,30
	240-Liter-Behälter	€ 6,60
	660-Liter-Behälter	€ 14,00
	800-Liter-Behälter	€ 16,20
	1100 -Liter-Behälter	€ 22,60

Biomüll

- a) Biomüllgrundgebühr pro Jahr:

Staffelung nach Personen

1-Personen-Haushalt: € 41,20

jede weitere Person: € 7,90

- b) Biomüllgrundgebühr f. Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort pro Jahr: € 72,40

Diese Gebühr gilt nur für Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

c) Entleerungsgebühr für jede weitere 120 Liter Biomüll: € 3,90

Sperrmüll u. Holzabfälle pro angefangenem m³: € 16,00 (keine Höchstmenge)

Strauch- u. Baumschnitt pro angefangenem m³: € 5,40 (Höchstmenge: 2 m³)

Bauschutt u. Baurestmengen ¼ m³ → € 5,40 (verrechnete Mindestmenge)
1 m³ → € 21,60 (angenommene Höchstmenge)

Müllbehälter

Mietvorschreibung pro Jahr:	120-Liter-Behälter	€	8,40
	240-Liter-Behälter	€	11,20
	800-Liter-Behälter	€	20,00

Elternbeiträge / Kindergarten € 28,00 pro Monat (halb/- ganztägig) +
€ 14,00 für jedes weitere Kind aus derselben Familie

Betreuungstarife / Kinderkrippe

2 Betreuungstage (Minimum) / Woche	€	105,00 / Monat
3 Betreuungstage / Woche	€	157,50 / Monat
4 Betreuungstage / Woche	€	210,00 / Monat
5 Betreuungstage / Woche	€	262,50 / Monat
Sommermonate Juli u. August	€	7,00 / Tag

Betreuungstarife / Kinderhort

1 Betreuungsnachmittag / Woche	€	42,00 / Monat
2 Betreuungsnachmittage / Woche	€	84,00 / Monat
3 Betreuungsnachmittage / Woche	€	126,00 / Monat
4 Betreuungsnachmittage / Woche	€	168,00 / Monat
5 Betreuungsnachmittage / Woche	€	210,00 / Monat
Sommermonate Juli u. August	€	7,00 / Tag

Schulische Tagesbetreuung € 7,00/Tag/Woche → max. € 35,00 im Monat

Grabgebühren

a) Laufende Gebühr pro Jahr:

Einzelgrab	€	7,00
Doppelgrab	€	14,00
Urnengrab (Nische)	€	14,00

b) Einmalige Grundgebühr:

Einzelgrab	€	40,00
Doppelgrab	€	80,00
Urnengrab (Nische)	€	80,00

Zusätzlich gelangt die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Urnentafel zur Vorschreibung, d.s. dzt. € 300,00

c) Einmalige Öffnungsgebühr:

Erdgräber	€	220,00
Urnenbeisetzung im Erdgrab	€	30,00

d) Einmalige Leichenhallengebühr € 20,00

L e i h g e b ü h r e n

a) Anbohrgerät: Pauschal € 24,00

4.	Änderung der Müllabfuhrordnung und der Abfallgebührenverordnung
----	---

Beschlussfassungen / Müllabfuhrordnung:

Da die Vereine in der aktuellen Müllabfuhrordnung 2014 nicht berücksichtigt sind, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters nachstehende Änderungen bzw. Ergänzung der Müllabfuhrordnung:

- Bei § 4 Abs. 1 ist folgender Text einzufügen: *„Für jeden Verein bzw. jede Organisation/Gruppierung mit eigenem Vereinslokal bzw. eigenen Räumlichkeiten ist mindestens ein 120 Liter Restmüllbehälter vorzusehen und hat für dessen Entleerung selbst Sorge zu tragen.“*
- Bei § 4 hat Abs. 2 wie folgt zu lauten: *„An Mindestrestmüllaufkommen werden 120 Liter pro Person/Verein/Organisation/Gruppierung und Jahr festgesetzt. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz in Hatting anmelden (Anmeldungsjahr).“*

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hatting:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hatting – 2017

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat in der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2017 folgende Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, 150/2012, 130/2013 beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Hatting gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hatting.
2. Vom Abfuhrbereich ausgenommen ist die Archbrandhütte samt Stallgebäude (Almhütte der Gemeinde Hatting). Diese Ausnahme gilt deshalb, da auf Grund ihrer exponierten Lage und verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Zudem ist die Archbrandalm nicht bewirtschaftet und die Hütte unregelmäßig belegt. Die Müllentsorgung ist in den durch GR-Beschluss festgesetzten Richtlinien zur Benützung der Archbrandhütte geregelt.
3. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) 120 Liter Mülltonnen für Restmüll, Bio und Papier
- b) 240 Liter Mülltonnen für Restmüll, Bio und Papier
- c) 660 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll
- d) 800 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll
- e) 1100 Liter Müllgroßbehälter Restmüll
- f) 120 Liter „Gelbe Säcke“ für Leichtverpackungen aus Kunststoff
- g) 60 Liter Säcke für Restmüll
- h) 120 Liter Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- i) 8 Liter Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Restmüll- und Papiertonnen sind verpflichtend vorgeschrieben. Biotonnen nur dann, wenn keine Eigenkompostierung vorgenommen wird.

Für jeden Haushalt ist mindestens ein 120 Liter Restmüllbehälter vorzusehen.

Für jeden Verein bzw. jede Organisation/Gruppierung mit eigenem Vereinslokal bzw. eigenen Räumlichkeiten ist mindestens ein 120 Liter Restmüllbehälter vorzusehen und hat für dessen Entleerung selbst Sorge zu tragen.

Bei Mehraufkommen von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zusätzlich noch die dafür vorgesehenen und beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlichen 120 Liter Säcke zu verwenden.

Bei Mehraufkommen von Restmüll sind verpflichtend die beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlichen 60 Liter Säcke für Restmüll – die bereits die Entleerungsgebühr beinhalten – zu verwenden.

- 2. An Mindestrestmüllaufkommen werden 120 Liter pro Person/Verein/Organisation/Gruppierung und Jahr festgesetzt. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz in Hatting anmelden (Anmeldungsyear).
- 3. An Mindestbiomüllaufkommen (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) werden 120 Liter pro Person und Jahr festgesetzt.
- 4. Die Mülltonnen, Müllgroßbehälter und Müllsäcke (ausgenommen „Gelbe Säcke“) werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung (Kauf oder Miete) zur Verfügung gestellt. Bei den Restmülltonnen wird dem Eigentümer zusätzlich der Einbau des Transponders (Chip zur Registrierung der Entleerung) in Rechnung gestellt.
- 5. Die Behälter für Restmüll und Papiermüll sowie die „Gelben Säcke“ werden im Abstand von 4 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in der warmen Jahreszeit wöchentlich und in den Wintermonaten 14-tägig entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;

§ 5

Müllabfuhr

1. Die Müllbehälter und „Gelben Säcke“ werden von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß dem veröffentlichten Müllabfuhrplan entleert bzw. abgeholt.
2. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeindehomepage) zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Müllbehälter und „Gelben Säcke“ sind am jeweiligen Abfuhrtag ab 07:00 Uhr an der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht verkehrsbehindernd, für die Abfuhr frei zugänglich bereitzustellen.
4. Die Mülltonnen sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen und dürfen nicht so verdichtet sein, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr möglich ist. In der kalten Jahreszeit hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entleerungsgut nicht gefroren ist. Widrigenfalls kann eine Entleerung nicht stattfinden.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll (inkl. Holz)

1. Sperrmüll und Holzabfälle können jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jeden Samstag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Hatting abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
3. Sperrmüll und Holzabfälle sind beim Recyclinghof der Gemeinde Hatting in die dafür vorgesehenen Großcontainer einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Styropor, Altpapier, Kartonagen, Metalle, Haushaltsschrott, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien/Schuhe sowie Bauschutt - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (inkl. Styroporverpackungen)** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (Gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. **Altpapier** ist über die bestehende Altpapiersammlung ab Haus (Papiertonne) abzugeben.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Kartonagen, etc.

5. **Kartonagen** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

6. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott* ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

7. **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („ÖLI-Behälter“) beim Recyclinghof abzugeben.
9. **Alttextilien/Schuhe** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
10. **Bauschutt** dürfen nur in Kleinmengen (max. 1 Kubikmeter) beim Recyclinghof abgegeben und in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen bzw. Säcken (bei Mehraufkommen) entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück, schadlos für Dritte, zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5. Die Betreiber der Eigenkompostierung haben ihren Komposthaufen so zu platzieren, dass für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Geruchsbelästigung erfolgt.
- 6. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können – nach Absprache mit dem Recyclinghofmitarbeiter – beim Grünschnitzzwischenlager der Gemeinde Hatting abgegeben werden.

§ 9

Problemstoffe

- 1. Bei Problemstoffen, für die der Handel eine Rücknahmeverpflichtung hat, steht es der Gemeinde frei, die Entsorgung zu übernehmen.
- 2. Problemstoffe, für die der Handel keine Rücknahmeverpflichtung hat, können zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofs abgegeben werden.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
- 2. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, 150/2012, 130/2013 bestraft.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Beschlussfassungen / Abfallgebührenverordnung:

Nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters hinsichtlich erforderlicher Preisanpassungen zur geringfügigen Abfederung der Ausgabenseite und einer kleinen Textergänzung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung der aktuellen Abfallgebührenverordnung 2014:

- Der § 4 Pkt. 3. hat wie folgt zu lauten:

Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) von Strauch- und Baumschnitt pro m ³ (Höchstmenge: 2 m ³): | 6,50 (anstatt 5,40) |
| b) von Holzabfällen pro m ³ (keine Höchstmenge): | 16,00 |
| c) von Sperrmüll (keine Höchstmenge): | 20,00 (anstatt 16,00) |
| d) von Bauschutt u. Baurestmengen pro m ³ (Höchstmenge: 1 m ³): | 27,20 (anstatt 21,60) |

- Bei § 4 Pkt. 5. ist das Wort „Müllsäcken“ einzufügen und hat daher wie folgt zu lauten: „Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).“

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 10.02.2014 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Hatting hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Die Müllgrundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird die Müllgrundgebühr pauschal verrechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich in €:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen Haushalt mit einer Person: | 39,80 |
| b) für jede weitere Person im Haushalt: | 6,50 |
| c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: | 69,90 |

2. Die Biomüllgrundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird pauschaliert.

Die Biomüllgrundgebühr beträgt jährlich in €:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen Haushalt mit einer Person: | 41,20 |
| b) für jede weitere Person im Haushalt: | 7,90 |
| c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: | 72,40 |

Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

§ 4

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Restmüllentleerungsgebühr in € (pro Tonne):

- | | |
|-----------------------------|------|
| a) für 120 Liter Mülltonne: | 3,30 |
| b) für 240 Liter Mülltonne: | 6,60 |

- c) für 660 Liter Müllgroßbehälter: 14,00
- d) für 800 Liter Müllgroßbehälter: 16,20
- e) für 1100 Liter Müllgroßbehälter: 22,60

2. Biomüllentleerungsgebühr in €:

- a) für jede weitere 120 Liter Biomüll: 3,90

Für die Entleerung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

3. Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- a) von Strauch- und Baumschnitt pro m³ (Höchstmenge: 2 m³): 6,50
- b) von Holzabfällen pro m³ (keine Höchstmenge): 16,00
- c) von Sperrmüll pro m³ (keine Höchstmenge): 20,00
- d) von Bauschutt und Baurestmengen pro m³ (Höchstmenge: 1 m³): 27,20

Pro Anlieferung wird jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

- 4. Die Gebühr für die Anlieferung bzw. Entsorgung von sonstigen Materialien wie z.B. Altreifen, Großbatterien u. dgl. wird aufgrund der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten berechnet.
- 5. Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. von Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).
- 6. Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

§ 5

Vorschreibung, Stichtag

- 1. Die Gebührenvorschreibung für Grundgebühr und weitere Gebühr erfolgt jeweils zu den Terminen der vierteljährlichen Gemeindevorschreibungen.
- 2. Die weitere Gebühr für Müllwertschleifen und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 1.1., für das 2. Quartal der 1.4., für das 3. Quartal der 1.7. und für das 4. Quartal der 1.10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgendem Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Hatting in Kraft.

§ 11

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Beschlussfassung / Gebührenerhöhung bei diversen Abfallprodukten:

Im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting hebt die Gemeindeverwaltung für die Anlieferung bzw. Entsorgung von sonstigen Materialien wie z.B. Altreifen, Großbatterien u. dgl. schon seit Jahrzehnten dieselben Gebühren ein. Im Zuge dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass diese Gebühren ab sofort um 25 % zu erhöhen sind und somit eine schon längst fällige Valorisierung erfahren.

Zudem wird bis auf Weiteres der Preis bei den Papiersäcken, die im Bürgerservice der Gemeinde erhältlich sind, ab sofort wie folgt erhöht bzw. angepasst:

Biotonnen-Eistecksack 120 Liter:	von 0,75 auf € 1,00
Biotonnen-Eistecksack 8/10 Liter:	von 0,15 auf € 0,20
Restmüllsack 60 Liter:	von 2,00 auf € 2,50

5.	Änderung der Friedhofsgebührenverordnung
----	--

Beschlussfassungen / Friedhofsgebührenverordnung:

Nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters hinsichtlich erforderlicher Preisanpassungen zur geringfügigen Abfederung der Ausgabenseite (laufende Investitionen, Grundkauf, anstehende Friedhofserweiterung) beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung der aktuellen Friedhofsgebührenverordnung 2015:

➤ Der § 3 hat wie folgt zu lauten:

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Grabenützungsgebühr in € pro Jahr
Einzelgrab	15,00
Doppelgrab	25,00
Urnenwandgrab	25,00

➤ Der § 4 hat wie folgt zu lauten:

Für die erstmalige Errichtung einer freien Grabstelle wird einmalig folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Graberrichtungsgebühr in €
Einzelgrab	60,00
Doppelgrab	100,00
Urnenwandgrab	100,00
Urnenerdgrab (Einzelgrabgröße)	60,00
Urnenerdgrab (Doppelgrabgröße)	100,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

➤ Der § 5 hat wie folgt zu lauten:

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Beerdigungsgebühr in €
Einzelgrab	250,00
Doppelgrab	250,00
Urnenwandgrab	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Urnenerdgrab	50,00

➤ Der § 6 hat wie folgt zu lauten:

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Hatting ist eine einmalige Gebühr für die Benützung der Halle in der Höhe von € 30,00 an die Gemeinde Hatting zu entrichten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2017

Verordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hatting in seiner Sitzung vom 24.01.2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung, Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofes in Hatting erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
2. einmaligen Graberrichtungsgebühren,
3. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
4. Aufbahrungshallengebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Grabbenützungsgebühr in € pro Jahr
Einzelgrab	15,00
Doppelgrab	25,00
Urnenwandgrab	25,00

§ 4**Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühr**

Für die erstmalige Errichtung einer freien Grabstelle wird einmalig folgende Gebühr eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Graberrichtungsgebühr in €
Einzelgrab	60,00
Doppelgrab	100,00
Urnenwandgrab	100,00
Urnenerdgrab (Einzelgrabgröße)	60,00
Urnenerdgrab (Doppelgrabgröße)	100,00

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

§ 5**Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühr (Graböffnung und Grabschließung)**

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren eingehoben:

Art des Grabes	Einmalige Beerdigungsgebühr in €
Einzelgrab	250,00
Doppelgrab	250,00
Urnenwandgrab	300,00 (von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel)
Urnenerdgrab	50,00

§ 6**Höhe der Aufbahrungshallegebühr**

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde Hatting ist eine einmalige Gebühr für die Benützung der Halle in der Höhe von € 30,00 an die Gemeinde Hatting zu entrichten.

§ 7**Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen**

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8**Höhe der Gebühr bei Grabbeseitigung, Entfernung von Blumen u. Kränzen durch die Gemeinde**

Bei Grabbeseitigungen durch die Gemeinde werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben. Bei Entfernung von verwelkten Blumen und Kränzen u. dgl. seitens der Gemeinde werden ebenfalls die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 9

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 10

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 11

Verzicht auf Benützungrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 12

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

6.	Änderung Kindergartenbeiträge
----	-------------------------------

Beschlussfassung:

Da die Kindergartenbeiträge gemeindeübergreifend annähernd gleich sein sollten und die Gemeinde Hatting momentan gebührenmäßig im unteren Bereich liegt, beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Anpassung bzw. Erhöhung des Monatsbeitrages ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 von dzt. € 30, -- auf € 35, -- und für jedes weitere Kind aus derselben Familie € 17,50.

7.	Angebot Ampelanlage Bahnunterführung
----	--------------------------------------

Beschlussfassung:

Nach ausführlicher Erläuterung dieser leidigen Angelegenheit hins. der Ampelanlage bei der Bahnunterführung (urspr. war ja nur die Sanierung der Pumpstation mit Notstromspeisung geplant) anlässlich des vorliegenden Angebotes der Fa. EVT-Riml (brutto € 3.567,36) für die seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck geforderte Aufrüstung der bereits montierten Anlage, beschließt der Gemeinderat nach längerer Diskussion einstimmig die erforderliche Fertigstellung unter der Bedingung eines Preisnachlasses und erteilt dem Bürgermeister den dazu notwendigen Verhandlungsauftrag.

8.	Verordnung über Festsetzung der Waldumlage 2017
----	---

Beschlussfassung:

Um die Landesförderungen voll ausschöpfen zu können, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Hatting

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 24.01.2017 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit € 7.291,76 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 € 17.211,36. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 303,0139 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 56,80 Euro (*§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten*).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

9.	Ansuchen des SGS Inzing-Hatting-Polling vom 21.12.2016 um anteilmäßige Übernahme der Mietkosten für das Verwaltungsbüro
----	---

Beschlussfassung:

Im Sinne des Antrags des Sozial- und Gesundheitssprengels Inzing-Hatting-Polling vom 21.12.2016 beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Sprengel fürs gesamte Jahr 2016 einen anteilmäßigen Mietkostenbeitrag für die Geschäftsräumlichkeiten in Inzing von € 1.869,36 zu gewähren.

10.	Betriebsansiedlung „Personal-Shop“: Bericht über Besprechung vom 17.01.2017 in Pfaffenhofen hinsichtlich Verkehrssituation
-----	--

Der Bürgermeister berichtet kurz über die BGM-Besprechung vom 17.01.2017 und kann bestätigen, dass die betroffenen Bürgermeister hinsichtlich einer sinnvollen und für die Gemeinden zufriedenstellenden Verkehrslösung alle an einem Strang ziehen und weiters, unabhängig vom Großprojekt „Personal-Shop“, schon wegen der ca. 30.000 m² großen neu gewidmeten Gewerbefläche in Polling ein entsprechendes Konzept verlangen. Mittlerweile gibt's auch einen Vorsprachetermin beim Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler am 06.02.2017 um 15:00 Uhr – Fortsetzung folgt....

11.	Jahresabschluss über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds
-----	---

Bgm. Dietmar Schöpf erläutert nochmals kurz die Vorgehensweise in dieser sensiblen Angelegenheit, dass vor allem alle Auszahlungen aus dem Sozial- und Notfallfonds immer im Gemeindevorstand besprochen und auch beschlossen werden und am Ende des Jahres aus rechtlichen Gründen ein GR-Beschluss darüber zu fassen ist. Ansonsten bleiben die Auszahlungen anonymisiert; nähere Auskünfte gibt der Bürgermeister auf Anfrage persönlich.

Beschlussfassung:

Gemäß der rechtlichen Vorgabe beschließt der Gemeinderat einstimmig alle Aus- und Einzahlungsbewegungen im Jahr 2016 des Sozial- und Notfallfonds mit der Sparbuch Nr. 37.545.100-2015 und einem Guthaben per 30.12.2016 von insgesamt € 17.932,19.

12.	Anstellung einer Stützkraft im Kindergarten (geschlossener TO-Punkt)
-----	--

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

13.	Personalangelegenheiten (geschlossener TO-Punkt)
-----	--

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

14.	Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
-----	---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

15.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Gemeinde-Beamer*: Auf Anfrage von Walter Neuner hat die Gemeinde einen neuen Beamer um € 750, -- angekauft (immer wieder Präsentationen der Gemeinde oder in Vereinen – Privatgeräte müssen verwendet bzw. ausgeliehen werden; alter Beamer hatte schon über 15 Jahre auf dem Buckel und so funktionierte er auch), der ab sofort vom Bürgerservice verwaltet wird und auch von den Vereinen und Organisationen im Dorf unentgeltlich ausgeliehen werden kann.
- *SNB/FMT*: = im Laufen
- *Winterdienst*: läuft heuer sehr gut
- *Termin für nächste GR-Sitzung*: Di. 14.03.2017

16.	Antrag der NMS betr. Standortschikurs
-----	---------------------------------------

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen der NMS Inzing vom 20.01.2017 zustimmend zur Kenntnis und beschließt einstimmig die Gewährung eines finanziellen Zuschusses für die Buskosten der geplanten Durchführung des Standortschikurses der zweiten Klassen im Schuljahr 2016/17 im Schigebiet Rangger Köpfl (14 Kinder aus Hatting → ca. € 420, --).

Beschlussfassung:

Gem. §99i Tiroler Schulorganisationsgesetz beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung (betrifft Ganztageschulen):

Verordnung der Gemeinde Hatting über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Hatting

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird gemäß GR-Beschluss vom 24.01.2017 verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Hatting hebt die Gemeinde Hatting Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 7,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 14,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 21,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 28,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird entsprechend weiterverrechnet und beträgt derzeit € 4,50 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)